

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde

betreffend Kinderbetreuungsgeld-Reform

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Bericht des Familienausschusses über die Regierungsvorlage (1110 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (1154 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Das bestehende Kinderbetreuungsgeld-System ist hoch komplex, es unterstützt eine lange berufliche Absenz, belohnt lange Auszeiten im Gegensatz zur kurzen Inanspruchnahme des KBG auch finanziell und setzt zu wenige Anreize für Väterbeteiligung.

Die Reformierung des Kinderbetreuungsgeldes ist folglich dringend notwendig. Familienpolitische Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld haben das Potenzial auf gesellschaftliche Realitäten Einfluss zu nehmen. So kann die konkrete Ausgestaltung des Kinderbetreuungsgeldes die berufliche Ausstiegsdauer für beide Geschlechter verkürzen und die partnerschaftliche Aufteilung in der Familienarbeit fördern.

Mit den vorliegenden Plänen der Regierung zur Einführung eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos werden beide Ziele weiterhin außer Reichweite liegen. Wenngleich die Regierungsvorlage 1110 d.B. begrüßenswerte Elemente wie die Flexibilisierung sowie die Vereinheitlichung des Geldbetrages beinhaltet, bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen einer großen Reform des Kinderbetreuungsgeldes zurück.

Die **langen beruflichen Absenzen** und daraus resultierende Probleme beim Wiedereinstieg werden durch die Reformierung kaum verändert. Die längst mögliche Bezugsdauer wird, wenn sich beide Partner beteiligen, lediglich um ein Monat (künftig max. 35 statt 36 Monate) verkürzt.

Auch die **Divergenz zwischen dem arbeitsrechtlichen Schutz** und der längeren Dauer des Kinderbetreuungsgeldes soll nicht verändert werden. D.h. Eltern haben im Rahmen der Elternkarenz einen Kündigungsschutz bis zum zweiten Geburtstag des

Kindes. Nutzen sie jedoch die volle Dauer des Kinderbetreuungsgeldes aus (mehr als 2 Jahre), tun sie dies ohne Kündigungsschutz.

Die Anzahl der Monate, die für den jeweils anderen Elternteil reserviert sind (d.h. meist Väter), steigt nur minimal von derzeit 16% auf 20% an. Effekte für eine **stärkere Beteiligung von Vätern** verspricht man einerseits vom Partnerschaftsbonus und andererseits vom Familienzeitbonus.

Der **Partnerschaftsbonus** verspricht bei fast gleicher Aufteilung der Betreuungszeit einen Bonus von 1.000 Euro (d.h. zw. 28-max.66 euro/Monat). Dass der finanzielle Vorteil zu wenig Anreiz darstellt, um auf das meist höhere Gehalt des Vaters zu verzichten, scheint auch der Regierung klar zu sein, denn man geht von einer Inanspruchnahme von gerade einmal 3% aus.

Die Einführung eines **Familienzeitbonus** (Papamonat) für alle Väter ist begrüßenswert, allerdings sollte die Ausgestaltung so passieren, dass die Familienzeit von möglichst vielen – und nicht von möglichst wenigen Vätern in Anspruch genommen werden kann. Die folgenden getroffenen Einschränkungen laufen der Steigerung der Väterbeteiligung jedenfalls entgegen:

- Väter haben keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf die Familienzeit, sondern sind auf die Zustimmung des Arbeitgebers angewiesen.
- Ein Kündigungsschutz besteht lediglich nach dem Gleichbehandlungsgesetz.
- Nur Väter, die 6 Monate vor Inanspruchnahme erwerbstätig waren und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben (u.a. auch kein Krankengeld) haben Anspruch.
- Väter, die vom Kind getrennt leben, aber dennoch Erziehungsverantwortung übernehmen, sind ausgeschlossen
- der Bonus von 700 Euro wird Vätern wieder abgezogen, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt Kinderbetreuungsgeld beziehen. Es handelt sich folglich nicht um einen Bonus, sondern maximal um einen Vorschuss.

Die **Situation von Alleinerziehenden** wird durch die Reform nur minimal verbessert. Anstelle von zwei zusätzlichen Monaten sollen Alleinerziehende künftig 3 Extra-Monate bekommen, und die Einkommensgrenzen werden angehoben. Bei der Zuerkennung von Verlängerungsmonaten wird jedoch weiterhin auf das Einkommen bzw. eine drastische Notsituation (Bsp.: Tod des Partners, Haft, etc.) abgestellt.

Bemerkenswert ist weiters eine heftige Einsparung, die zu Lasten von Frauen geht. KBG-Bezieherinnen, die für ein Kind schon **Wochengeld** bezogen haben und während des KBG-Bezugs erneut schwanger werden, bekommen künftig deutlich weniger Wochengeld. Die Regierung spart hier jährlich 5,3 Mio Euro ein.

Unverändert durch die Reform bleibt die Tatsache, dass nur jene Menschen Anspruch auf das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** haben, die vor Antritt durchgehend 6 Monate einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind und keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Menschen, die u.a. zuvor Krankengeld bezogen haben oder in Bildungskarenz waren, sind daher von dieser Variante ausgeschlossen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der sicherstellt,

- dass das Kinderbetreuungsgeld und die Karenzdauer angeglichen werden;
- dass Väter einen Rechtsanspruch auf einen Papamonat inklusive Kündigungsschutz haben;
- dass Alleinerziehende zusätzliche Kinderbetreuungsgeld-Monate bekommen;
- dass der für Väter reservierte Anteil an Kinderbetreuungsgeld-Monaten auf mindestens 30% erhöht wird;
- und dass das Wochengeld bei Folgegeburten in unveränderter Höhe bleibt.“



Z1



